

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 90/14 B

L 10 U 1464/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 U 1061/09 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. März 2014
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG Baden-Württemberg ist abzulehnen. Zwar hat der Kläger sein Rechtsmittel als "Berufung" bezeichnet, jedoch kommt hier im Hinblick auf das allein statthafte Rechtsmittel der Beschwerde nur die Gewährung von Prozesskostenhilfe für ein Beschwerdeverfahren in Betracht. Ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund ist nach der im Prozesskostenhilfeverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs nicht zu erkennen. Weder das Vorbringen des Klägers noch die Durchsicht der Akten geben einen Hinweis auf das Vorliegen eines der og Gründe. Die vom Kläger geltend gemachte Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG allein ist kein Grund, der zur Revisionszulassung führen kann.
- 3 Aufgrund der Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist auch die beantragte Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 4 2. Das zwar als "Berufung" bezeichnete, jedoch im Hinblick auf das allein statthafte Rechtsmittel der Beschwerde als solche auszulegende Rechtsmittel des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist durch Beschluss als unzulässig ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG).
- 5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

